

Verordnung zum Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxenverordnung)

Vom 12. Dezember 2017 (Stand 1. März 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 17 des Gesetzes betreffend die Erhebung einer Gasttaxe vom 18. Oktober 2017 ¹⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen [P171872](#),

beschliesst:

§ 1 *Zuständigkeiten*

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist für den Vollzug des Gesetzes betreffend die Erhebung einer Gasttaxe zuständig, soweit der Regierungsrat nicht einzelne Aufgaben des Vollzugs gemäss § 9 Abs. 2 des Gesetzes an einen Dritten übertragen hat.

² Zuständige Behörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

§ 2 *Höhe der Gasttaxe*

¹ Die Höhe der Gasttaxe beträgt Fr. 4.20. *

§ 3 *Verwendung der Gasttaxenerträge*

¹ Pro gasttaxenpflichtige Übernachtung geht ein Betrag, dessen Höhe der Regierungsrat bestimmt, an den Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) zur Finanzierung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch die Gäste.

² Über die weitere Verwendung der Gasttaxenerträge entscheidet das Departement nach Deckung seiner Vollzugskosten. *

³ Das Departement kann mit Dritten im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes eine Vereinbarung abschliessen.

§ 4 *Verteilung der Gästepässe an die Beherbergungsbetriebe*

¹ Die Verteilung der Gästepässe erfolgt durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit, durch einen gemäss § 9 Abs. 2 des Gesetzes mit dem Vollzug beauftragten Dritten oder mittels eines von diesem betriebenen elektronischen Ausgabesystems.

² Näheres regelt das Departement.

§ 5 *Pflichtige Beherbergungsbetriebe*

¹ Pflichtig gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes sind die Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben, die gewerbsmässig beziehungsweise mindestens fünf Tage pro Kalenderjahr gegen Entgelt Personen beherbergen.

§ 6 *Meldepflicht*

¹ Die Betreiberinnen und Betreiber beziehungsweise deren gemäss § 6 Abs. 4 des Gesetzes beauftragten Vermittlerinnen und Vermittler haben bis zum Sechsten des Folgemonats die im vergangenen Monat erfolgten Übernachtungen zu melden.

² Das Departement wird ermächtigt, das aktuelle Meldeformular durch ein elektronisches Meldesystem zu ersetzen.

¹⁾ SG 650.400.

³ Näheres regelt das Departement.

§ 7 *Rechnungsstellung*

¹ Nach Eingang der Meldung stellt das Amt für Wirtschaft und Arbeit den Beherbergungsbetrieben oder ihren Vermittlerinnen und Vermittlern die Gasttaxe in Rechnung.

§ 8 *Fälligkeit, Verzugszins, Mahngebühren*

¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Zustellung der Rechnung.

² Nach dieser Frist sind die säumigen Beherbergungsbetriebe oder ihre Vermittlerinnen und Vermittler zu mahnen.

³ Nach Ablauf der Mahnfrist wird ein Verzugszins in Höhe von 5% erhoben.

⁴ Für nicht rechtzeitig bezahlte Rechnungen können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:

- a) Mahngebühren ab zweiter Mahnung: Fr. 40;
- b) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen: Fr. 50.

⁵ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.

§ 9 *Abweichende Vereinbarungen mit Vermittlerinnen und Vermittlern*

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann mit Vermittlerinnen und Vermittlern vertraglich von § 6 bis § 8 abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 10 *Daten- und Aktenaufbewahrungspflicht*

¹ Die Beherbergungsbetriebe und die Vermittlerinnen und Vermittler haben alle im Zusammenhang mit der Gasttaxengesetzgebung zu führenden Daten und Akten mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 11 *Verjährung*

¹ Die Verjährung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuer-gesetz) vom 12. April 2000.

§ 12 *Rechtsmittel*

¹ Gegen die Gasttaxenrechnung und die Veranlagung kann beim Departement nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 Rekurs erhoben werden.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe vom 22. November 1994 aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
12.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	KB 16.12.2017
17.12.2024	01.03.2025	§ 2 Abs. 1	geändert	KB 21.12.2024
17.12.2024	01.03.2025	§ 3 Abs. 2	geändert	KB 21.12.2024

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	12.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	KB 16.12.2017
§ 2 Abs. 1	17.12.2024	01.03.2025	geändert	KB 21.12.2024
§ 3 Abs. 2	17.12.2024	01.03.2025	geändert	KB 21.12.2024